

13.12.87

Satzung
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde GLEISSENBERG

— Kostensatzung —

Die Gemeinde GLEISSENBERG erläßt
aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung
des Landratsamtes Cham vom 17.12.1987, Nr. 202-028/9-7 folgende
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde GLEISSENBERG erhebt
für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(Gleichzeitig tritt die Satzung vom --- außer Kraft).

8491 Gleißenberg, 21.12.1987
(Ort, Tag)



Feiner
(Unterschrift)
Feiner
1. Bürgermeister

Boorberg-Vordruck 70 930/005.6 - Kostensatzung / Kommunales Kostenverzeichnis (Anlage 1 und 2 zur GemBek vom 13. 2. 1987, MABl. S. 144).
Richard Boorberg Verlag, 8000 München 80, Tel. 089/43 20 55. Nachdruck und Vervielfältigung verboten! (21087)